

Rat	17.12.2020
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	720/2020-11
-------------	-------------

Stand	19.10.2020
-------	------------

**Betreff Bildung einer Einigungsstelle nach § 67 des Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt, dass die Einigungsstelle aus der bisherigen Vorsitzenden sowie dem bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

Als Vorsitzende wird **Frau Dr. Dorothea Roebbers** - Richterin am Arbeitsgericht Siegburg und als stellvertretender Vorsitzender wird **Herr Dr. Jens Tiedemann** - Richter am Arbeitsgericht Köln bestellt.

**Sachverhalt**

Gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Aufgrund einer neuen Wahlperiode des Personalrates für die Zeit ab 01. Oktober 2020 bis 30.06.2024, ist die Einigungsstelle neu zu bilden. Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, in den Fällen, in denen zwischen der Personalvertretung und der Dienststelle in mitbestimmungsbedürftigen Angelegenheiten keine Einigung erzielt werden kann, zu entscheiden bzw. eine Entscheidung möglichst herbeizuführen.

Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung und Beisitzerinnen und Beisitzern. Sie wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertretung und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde (Rat) und der Personalvertretung je zur Hälfte benannt werden.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertretung haben sich die oberste Dienstbehörde und die bei ihr bestehende Personalvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen.

Es wird im Einvernehmen mit dem Personalrat vorgeschlagen, als Vorsitzende die Richterin am Arbeitsgericht Siegburg, Frau Dr. Dorothea Roebbers und als Stellvertreter den Richter am Arbeitsgericht Köln, Herrn Dr. Jens Tiedemann, zu bestellen.

Seit der Novelle 2011 gilt das Einigungserfordernis von oberster Dienstbehörde und der bei ihr bestehenden Personalvertretung nicht mehr für Beisitzerinnen und Beisitzer in der Einigungsstelle. Diese werden nicht mehr wie bisher für die gesamte Wahlperiode, sondern nur für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt. Dies soll eine sachkundige Besetzung der Einigungsstelle gewährleisten, was bislang nicht der Fall war, da alle Beisitzerinnen und Beisitzer am Anfang der Amtszeit des Personalrates bestimmt werden mussten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sollen nur noch anlassbezogen bestellt werden. Die Aufstel-

lung einer Liste ist nicht erforderlich. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen gem. § 67 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz LPVG NRW Beschäftigte aus dem Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein, können also sowohl im Bereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes wie im Bereich eines Personalvertretungsgesetzes der Länder beschäftigt sein. Sie müssen der Dienststelle nicht angehören.